

Offizielle Verfahrenskarte

[Sache Nr. A40-142261/2012 in KAD öffnen ↗](#)

Falls KAD vorübergehend nicht erreichbar ist, nutzen Sie das GOYA-Archiv.

Oberster Gerichtshof der Russischen Föderation

Beschluss vom 18. Februar 2016, Nr. 305-AD14-3104

Sache Nr. A40-142261/2012

Moskau

Rechtlich maßgeblich ist die Geldbuße von 201.381.295,10 RUB. Nach dem offiziellen Wechselkurs der Bank von Russland vom 18. Februar 2016 entsprach dieser Betrag ungefähr 2,315,824.22 EUR. Der Gegenwert dient ausschließlich der historischen Einordnung.

Richter A. G. Perschutow des Obersten Gerichtshofs der Russischen Föderation hat anhand der angeforderten Gerichtsakte die Beschwerde der öffentlichen Aktiengesellschaft Pharmstandard gegen die Entscheidung des Arbitragegerichts der Stadt Moskau vom 29. Januar 2014 in der Sache Nr. A40-142261/2012, den Beschluss des Neunten Arbitrageberufungsgerichts vom 27. März 2014 und den Beschluss des Arbitragegerichts des Moskauer Bezirks vom 10. Juli 2014 in derselben Sache geprüft. Gegenstand des Ausgangsverfahrens war der Antrag der offenen Aktiengesellschaft Pharmstandard gegen den Föderalen Antimonopoldienst, den Bescheid vom 25. September 2012 in der Verwaltungssache Nr. 1 14.32/306-12 über die Heranziehung zur verwaltungsrechtlichen Verantwortung nach Art. 14.32 Abs. 1 des Gesetzbuchs der Russischen Föderation über Ordnungswidrigkeiten für rechtswidrig zu erklären und aufzuheben.

HAT FESTGESTELLT:

Die offene Aktiengesellschaft Pharmstandard (heute öffentliche Aktiengesellschaft; nachfolgend „Gesellschaft“) beantragte beim Arbitragegericht der Stadt Moskau gegenüber dem Föderalen Antimonopoldienst (nachfolgend „Verwaltungsbehörde“), den Bescheid vom 25. September 2012 in der Verwaltungssache Nr. 1 14.32/306-12 über ihre Heranziehung zur verwaltungsrechtlichen Verantwortung nach Art. 14.32 Abs. 1 des Gesetzbuchs der Russischen Föderation über Ordnungswidrigkeiten (nachfolgend „OWiG RF“) für rechtswidrig zu erklären und aufzuheben.

Mit Entscheidung des Arbitragegerichts der Stadt Moskau vom 19. März 2013, bestätigt durch den Beschluss des Neunten Arbitrageberufungsgerichts vom 12. Juli 2013, wurde dem Antrag der Gesellschaft stattgegeben und der angefochtene Bescheid der Verwaltungsbehörde für rechtswidrig erklärt und aufgehoben.

Mit Beschluss vom 5. November 2013 hob das Föderale Arbitragegericht des Moskauer Bezirks diese gerichtlichen Entscheidungen auf und verwies die Sache zur erneuten Prüfung an das erstinstanzliche Gericht zurück.

Bei der erneuten Prüfung wurde der Antrag der Gesellschaft mit Entscheidung des Arbitragegerichts der Stadt Moskau vom 29. Januar 2014, bestätigt durch den Beschluss des Neunten Arbitrageberufungsgerichts vom 27. März 2014, abgewiesen.

Mit Beschluss vom 10. Juli 2014 ließ das Arbitragegericht des Moskauer Bezirks die erstinstanzliche Entscheidung vom 29. Januar 2014 und den Berufungsbeschluss vom 27. März 2014 unverändert.

Die Gesellschaft legte beim Obersten Gerichtshof der Russischen Föderation Beschwerde gegen die erstinstanzliche Entscheidung vom 29. Januar 2014, den Berufungsbeschluss vom 27. März 2014 und den Kassationsbeschluss vom 10. Juli 2014 ein und beantragte deren Abänderung dahin, dass gegen sie lediglich eine Geldbuße von 100.000 RUB verhängt werde.

Mit Schreiben eines Richters des Obersten Gerichtshofs der Russischen Föderation vom 15. Dezember 2015 wurde die Gerichtsakte beim Arbitragegericht der Stadt Moskau angefordert.

Die Prüfung der Beschwerdegünde anhand der angeforderten Gerichtsakte und der ergangenen gerichtlichen Entscheidungen hat keine Grundlage für eine Stattgabe ergeben.

Wie sich aus der Gerichtsakte ergibt und von den Gerichten festgestellt wurde, zog die Verwaltungsbehörde die Gesellschaft mit Bescheid vom 25. September 2012 in der Sache Nr. 1 14.32/306-12 nach Art. 14.32 Abs. 1 OWiG RF zur verwaltungsrechtlichen Verantwortung und verhängte eine Geldbuße von 201.381.295,10 RUB.

Grundlage der Verantwortlichkeit war der festgestellte Verstoß der Gesellschaft gegen Art. 11 Abs. 1 Nr. 2 des Föderalen Gesetzes Nr. 135-FZ vom 26. Juli 2006 „Über den Schutz des Wettbewerbs“ (nachfolgend „Wettbewerbsgesetz“) durch Abschluss und Umsetzung einer Vereinbarung, die zur Aufrechterhaltung des Preises bei einer Auktion führte.

Die Gesellschaft focht den Bescheid der Verwaltungsbehörde beim Arbitragegericht der Stadt Moskau an.

Art. 14.32 Abs. 1 OWiG RF begründet die verwaltungsrechtliche Verantwortung eines Unternehmens für den Abschluss einer nach dem russischen Kartellrecht unzulässigen Vereinbarung, für die Teilnahme daran oder für die Durchführung nach dem russischen Kartellrecht unzulässiger abgestimmter Verhaltensweisen.

Nach Würdigung der Beweise und der Feststellung, dass zwischen der Gesellschaft und der geschlossenen Aktiengesellschaft ROSTA eine wettbewerbswidrige Vereinbarung abgeschlossen und umgesetzt worden war, gelangten die Gerichte zu dem Ergebnis, dass das Verhalten der Gesellschaft sämtliche Merkmale der Ordnungswidrigkeit nach Art. 14.32 Abs. 1 OWiG RF erfüllte.

Nachdem sie alle für die Verwaltungssache wesentlichen Umstände auf der Grundlage einer vollständigen und umfassenden Untersuchung der ordnungsgemäß rechtlich gewürdigten Beweise festgestellt hatten, kamen die Gerichte zu dem Schluss, dass der angefochtene Bescheid der Verwaltungsbehörde rechtmäßig und die Höhe der gegen die Gesellschaft verhängten Geldbuße zutreffend war.

Bei der Gesamtwürdigung der Beweise in ihrem Zusammenhang mit den festgestellten Tatsachen der Zuwiderhandlung kamen die Gerichte ferner zu dem Ergebnis, dass die Verwaltungsbehörde das vorgeschriebene Verfahren zur Heranziehung der Gesellschaft zur Verantwortung eingehalten hatte.

Vor dem Obersten Gerichtshof macht die Gesellschaft geltend, die Verwaltungsbehörde und die Gerichte hätten die Höhe der Geldbuße fehlerhaft bestimmt; diese müsse auf 100.000 RUB herabgesetzt werden.

Diese Einwendungen waren jedoch bereits Gegenstand der gerichtlichen Prüfung und wurden im Licht der festgestellten Umstände der Zuwiderhandlung und der anzuwendenden Sanktion zutreffend rechtlich gewürdigt. Die Berechnungen der Gesellschaft könnten nur durch Feststellung weiterer Tatsachen und Bewertung zusätzlicher Beweise überprüft werden, die nicht Gegenstand der Prüfung und Feststellungen der Vorinstanzen waren. Art. 30.16–30.19 OWiG RF lassen eine solche neue Tatsachen- und Beweiswürdigung bei der Überprüfung rechtskräftiger Entscheidungen in Verwaltungssachen durch den Obersten Gerichtshof nicht zu. Art. 30.17 OWiG RF enthält einen abschließenden Katalog möglicher Entscheidungen und erlaubt eine Aufhebung und Zurückverweisung nur, wenn eine wesentliche Verletzung verfahrensrechtlicher Anforderungen eine umfassende, vollständige und objektive Prüfung verhindert hat.

Die Rüge einer fehlerhaften Berechnung der Geldbuße zielt auf eine Neubewertung der Schlussfolgerungen der Vorinstanzen, die auf den Beweisen, den festgestellten Tatsachen und den Vorschriften des OWiG RF über die Sanktionierung beruhen.

Die Beschwerdegründe zeigen nicht, dass die Gerichte wesentliche Verfahrensverstöße nach dem OWiG RF begangen hätten, die eine umfassende, vollständige und objektive Prüfung verhindert hätten.

Bei der Prüfung der Verwaltungssache haben die Gerichte die erhobenen Beweise vollständig und umfassend analysiert, alle rechtlich erheblichen Umstände festgestellt und das Verhalten der Gesellschaft entsprechend den Tatsachen und den Anforderungen des OWiG RF eingeordnet.

Die Gerichte sahen weder Gründe, die Zuwiderhandlung als geringfügig einzustufen und die Gesellschaft nach Art. 2.9 OWiG RF von der Verantwortung zu befreien, noch Gründe, die Geldbuße unter Berücksichtigung der Umstände, der Art und der Folgen der Zuwiderhandlung herabzusetzen.

Verstöße gegen das Verfahren zur Heranziehung der Gesellschaft zur verwaltungsrechtlichen Verantwortung wurden nicht festgestellt.

Da alle wesentlichen Umstände aufgrund einer vollständigen und umfassenden Beweisprüfung festgestellt und rechtlich zutreffend gewürdigt wurden, bestehen keine Gründe, der Beschwerde stattzugeben oder die angefochtenen gerichtlichen Entscheidungen aufzuheben oder abzuändern.

Aus diesen Gründen und gestützt auf Art. 30.13 und 30.17 des Gesetzbuchs der Russischen Föderation über Ordnungswidrigkeiten hat der Richter des Obersten Gerichtshofs der Russischen Föderation

BESCHLOSSEN:

Die Entscheidung des Arbitragegerichts der Stadt Moskau vom 29. Januar 2014 in der Sache Nr. A40-142261/2012, den Beschluss des Neunten Arbitrageberufungsgerichts vom 27. März 2014 und den Beschluss des Arbitragegerichts des Moskauer Bezirks vom 10. Juli 2014 in derselben Sache unverändert zu lassen und die Beschwerde der öffentlichen Aktiengesellschaft Pharmstandard zurückzuweisen.

Richter des Obersten Gerichtshofs der Russischen Föderation — A. G. Perschutow

Vollständige, nicht amtliche deutsche Übersetzung zur Information. Maßgeblich ist der russische Gerichtstext.